



Beglaubigte Abschrift

Durchgehend einseitig
beschriebene Urkunde

Nr. A 49 der Urkundenrolle für 2016



V e r h a n d e l t
zu Berlin am 25. Juli 2016

Vor mir, der unterzeichneten **Notarin** im Kammergerichtsbezirk
Angelika R a i b l e a. D.
mit dem Amtssitz in der Bundesallee 213/214, 10719 Berlin (Wilmersdorf),
die ich mich auf Ersuchen in die Geschäftsräume der
T r ä g e r gGmbH, Berlin,
in Alt-Reinickendorf 45, 13407 Berlin, begeben hatte,
erschieden heute:

- | | | | |
|----|-------------------------------|----------|------------|
| 1. | Dr. Christoph Flötotto | wohnhaft | [REDACTED] |
| 2. | Sigrid Wehke | wohnhaft | [REDACTED] |
| 3. | Dr. Hans-Dietrich
Lehmkuhl | wohnhaft | [REDACTED] |
| 4. | Dieter Stahlkopf | wohnhaft | [REDACTED] |
| 5. | Brigitte Suchy-Wachs | wohnhaft | [REDACTED] |

Die Erschienenen wiesen sich zur Person aus durch Vorlage ihrer mit Lichtbild versehenen Personaldokumente.

Die Notarin fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

die Erschienenen erklärten:

L.

Wir sind mit jeweils einem Geschäftsanteil von nominal 20.000,00 EUR Gesellschafter der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Träger gGmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg unter **HRB 94296 B**.

Wir halten eine Gesellschafterversammlung ab, zu der mit rechtzeitigem Schreiben vom 08.06.2016 eingeladen worden ist, und fassen einstimmig folgende Beschlüsse, nachdem satzungsgemäße Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist::

1.

Der Gesellschaftsvertrag wird in § 2 in den Absätzen 1, 2, 3 und 6 (*kursiv*) geändert und hat vollständig folgende Fassung:

(1) *Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere im Bereich der sozialen und psychosozialen Versorgung sowie in der Behinderten- und Suchthilfe.*

(2) *Der Zweck gemäß Absatz 1 wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, die zugleich den Gegenstand der Gesellschaft bilden:*

- *Versorgung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen*
- *Aufbau und Betrieb von ambulanten, komplementären, rehabilitativen, teilstationären und stationären Projekten*
- *Beteiligung an der regionalen bezirklichen Versorgungsverpflichtung*
- *Förderung und Unterstützung von Projekten und Aktionen zum Abbau von Vorurteilen und Stigmata gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit geistiger Behinderung*
- *Errichtung von verbindlichen Kooperationsstrukturen sowie Beteiligung an Projekten und Aktionen anderer gemeinnütziger Träger und Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit gleichgerichteten Zielen*

hauptsächlich in den Berliner Bezirken Reinickendorf und Mitte.

(3) *Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.*

- 7) Rechtsansprüche auf Leistungen der Gesellschaft bestehen nicht.
- (5) Die Gesellschaft ist Mitglied beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin e.V.
- (6) *Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.*
- (7) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Der Gesellschaftsvertrag wird in § 3 Abs. 2 (*kursiv*) geändert und hat vollständig folgende Fassung:

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 EUR.
- (2) *Das Stammkapital ist aufgeteilt in zehn Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10 im Nennwert von je 20.000,00 EUR.*
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass
- die Gesellschafter den Verein Träger e. V., Teichstr. 65, in 13407 Berlin
 - formwechselnd nach den §§ 190ff UmwG in diese GmbH zum 1. 1. 2004 umgewandelt haben,
 - das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen des vorgenannten Vereins den Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt und
 - die Anteile der Mitglieder des Vereins am freien Vermögen des Vereins den von ihnen gem. Abs. 2 übernommenen Stammeinlagen entspricht.
- (4) Soweit das freie Vermögen des Vereins zum 31. Dezember 2003 die übernommenen Stammeinlagen übersteigt, wird der übersteigende Anteil den Rücklagen der Gesellschaft zugeführt.

Der Gesellschaftsvertrag wird in § 7 Abs. 1 Satz 1 (*kursiv*) geändert. Absatz 1 hat jetzt folgende Fassung:

- (1) *Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.* Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.

4.

Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages unverzüglich beim Handelsregister anzumelden.

II.

Die Mitarbeiterinnen der beurkundenden Notarin, und zwar Frau Alexandra Vogt, Frau Sandra Bartscher, Frau Kerstin Jeche und Frau Lisa Schneider werden hierdurch bevollmächtigt, und zwar jede für sich allein unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und unter Freistellung von der persönlichen Haftung, alle Erklärungen zur Änderung oder Ergänzung des heute gefassten Beschlusses abzugeben und die nötigen Beschlüsse zu fassen, die für den Vollzug der gewünschten Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich oder zweckmäßig sind und dafür auch alle Ergänzungen beim Handelsregister anzumelden.

Im Innenverhältnis gilt, dass von dieser Vollmacht nur nach Absprache mit der Gesellschafterin und nur vor der amtierenden Notarin oder ihrem Notarvertreter Gebrauch gemacht werden darf.

Ω

Das Protokoll ist den Erschienenen in Gegenwart der Notarin vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden:

Dr. Christoph Föhrow

Sybil Uhe

Hans-Dietrich Kellulek

Dietrich Stabelkoppf

Brigitte Sudy-Wachs

Rainer Notar a. D.



Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
Träger gGmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere im Bereich der sozialen und psychosozialen Versorgung sowie in der Behinderten- und Suchthilfe.
- (2) Der Zweck gemäß Absatz 1 wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, die zugleich den Gegenstand der Gesellschaft bilden:
- Versorgung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen
 - Aufbau und Betrieb von ambulanten, komplementären, rehabilitativen, teilstationären und stationären Projekten
 - Beteiligung an der regionalen bezirklichen Versorgungsverpflichtung
 - Förderung und Unterstützung von Projekten und Aktionen zum Abbau von Vorurteilen und Stigmata gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit geistiger Behinderung
 - Errichtung von verbindlichen Kooperationsstrukturen sowie Beteiligung an Projekten und Aktionen anderer gemeinnütziger Träger und Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit gleichgerichteten Zielen
- hauptsächlich in den Berliner Bezirken Reinickendorf und Mitte.
- (3) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Rechtsansprüche auf Leistungen der Gesellschaft bestehen nicht.
- (5) Die Gesellschaft ist Mitglied beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin e.V.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben,

die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (7) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in zehn Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10 im Nennwert von je 20.000,00 EUR.
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass
- die Gesellschafter den Verein Träger e. V., Teichstr. 65, in 13407 Berlin formwechselnd nach den §§ 190ff UmwG in diese GmbH zum 1. 1. 2004 umgewandelt haben,
 - das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen des vorgenannten Vereins den Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt und
 - die Anteile der Mitglieder des Vereins am freien Vermögen des Vereins den von ihnen gem. Abs. 2 übernommenen Stammeinlagen entspricht.
- (4) Soweit das freie Vermögen des Vereins zum 31. Dezember 2003 die übernommenen Stammeinlagen übersteigt, wird der übersteigende Anteil den Rücklagen der Gesellschaft zugeführt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (2) Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:

- a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechten);
- e) die Aufnahme und Gewährung von Krediten, soweit sie nicht laufende Geschäfte betreffen;
- f) das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
- g) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- h) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 6 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern bestehenden Beirat wählen. Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung in den Beirat entsandt und haben einen fachlichen Bezug zu Fragen der psychiatrischen Versorgung oder zu Berlin-Reinickendorf/Berlin-Mitte.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Beirat berät die Gesellschaft in allen fachlichen Fragen, die sich aus dem Gesellschaftszweck nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ergeben. Er tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Der Beirat soll auch an Gesellschafterversammlungen beratend teilnehmen. Die Geschäftsführung legt dem Beirat zu jeder Versammlung einen Tätigkeitsbericht sowie einmal im Jahr den Jahresabschluss vor. Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschafter nehmen an den Beratungen des Beirats teil. Der Beirat hat ansonsten keine Befugnisse und Verpflichtungen entsprechend den Regelungen des § 52 Abs. 1 GmbHG.
- (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeiten Aufwändungsersatz. Der Aufwändungsersatz kann auch pauschaliert werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin per Einschreiben

zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 20% des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 % des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefaßt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch durch Telefax, per e-mail oder schriftlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefaßt werden.
- (3) Je Euro 1000,- eines Geschäftsanteils (§ 3 Abs. 2) gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefaßten, sind zu protokollieren und von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, zu informieren. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlußfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 9 Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit der Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation sowie eine Umwandlung.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und - soweit gesetzlich erforderlich - der Lagebericht sind von den Gesellschaftern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen (§ 6 Abs. 1). Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.

§ 11 Gewinnverwendung

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 12 Verfügung über und Teilung von Geschäftsanteilen, Arbeitnehmerschluss

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss mit mindestens 75 % der Gesellschafterversammlung mit allen der abgegebenen Stimmen ermächtigt worden ist.
- (2) Wird die Zustimmung nicht erteilt, gilt mit dem ablehnenden Beschluss der Anteil als gekündigt.
- (3) Die Sicherungsabtretung, die Verpfändung oder die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil oder an Teilen von Geschäftsanteilen sind unzulässig.
- (4) Arbeitnehmer der Gesellschaft können nicht Gesellschafter sein.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn
 - a) über sein Vermögen das Konkurs- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Konkursverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - b) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;

- c) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Konkurs eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war;
 - d) er Nießbrauchsrechte oder Unterbeteiligungen einräumt;
 - e) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigen würde. Ein solcher Grund wäre insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter durch seine Person oder sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters für die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter unzumutbar erscheint;
 - f) der Gesellschafter als Arbeitnehmer in die Dienste der Gesellschaft tritt.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG von der Gesellschaft erworben, auf die verbleibenden Gesellschafter übertragen oder an einen neuen Gesellschafter übertragen wird.

§ 14 Erbfolge

Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird/werden der/die Geschäftsanteil(e) eingezogen. Anstatt der Einziehung kann die Gesellschaft auch verlangen, dass der oder die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, auf die verbleibenden Gesellschafter oder an einen Dritten übertragen wird/werden.

§ 15 Kündigung und Auflösung, Anzahl der Gesellschafter

- (1) Bei Kündigung der Gesellschaft oder Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann auch verlangen, dass der gekündigte Geschäftsanteil auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person übertragen wird.
- (2) Die Gesellschafteranzahl sollte nicht weniger als 6 Personen (natürliche oder juristische) betragen.

§ 16 Abfindung und Vermögenszuwendung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nach §§ 12 bis 15 aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft erhält der ausscheidende Gesellschafter kein Abfindungsguthaben. Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten für die Übertragung des jeweiligen Geschäftsanteils, wenn sie selbst den Geschäftsanteil unentgeltlich erlangt und der ihr übertragene Geschäftsanteil werthaltig ist.
- (2) Das bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der Gesellschaft fällt dem Paritätischen Wohlfahrtsverband,

Landesverband Berlin e. V. zu, der das Vermögen weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Begünstigte nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Gesellschaft dem Haushalt der Regierung des Landes Berlin zu und ist auch dort weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

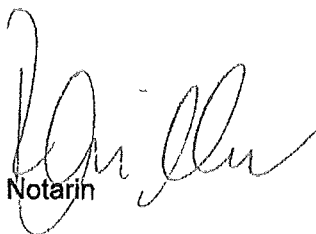
- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) in Höhe von insgesamt € 10.000,00 EUR.

Ω

Bescheinigung der Notarin gem. § 54 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen in § 2 Absätze 1, 2, 3 und 6, in § 3 Absatz 2 und in § 7 Absatz 1 Satz 1 stimmen mit den in meiner Urkunde vom 25.07.2016 (UR-Nr. A 49 / 2016) gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 25. Juli 2016


Notarin

